

# SCHIEDERMAIR

## RECHTSANWÄLTE

### Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 21 – Mai 2008

#### **Bundeskabinett beschließt Änderung des UWG**

Das Bundeskabinett hat am 21. Mai 2008 den Entwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) beschlossen. Die Gesetzesnovelle setzt die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) um. Diese wurde bereits am 11. Mai 2005 erlassen und musste von den Mitgliedsstaaten bis zum 12. Juni 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist in Deutschland und in anderen Mitgliedsstaaten nicht fristgerecht geschehen, weshalb die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Die neue Regelung des UWG bezweckt einen verbesserten Verbraucherschutz. Demzufolge beziehen sich die Neuerungen und Änderungen auch nur auf den so genannten B2C (Business-to-Consumer) Bereich. Dazu wird es unter anderem eine „Schwarze Liste“ von unlauteren Geschäftspraktiken geben. Diese Auflistung „absoluter“ Verbote soll dem Verbraucher die Durchsetzung seiner Rechte erleichtern und zu mehr Transparenz führen. Der Verbraucher soll aus dem Gesetzestext unmittelbar entnehmen können, welches Verhalten ihm gegenüber in jedem Fall verboten ist.

Beispielsweise sind demnach folgende Handlungen ohne Wertungsspielraum unzulässig:

- die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung (Nr. 2 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E) ;
- die unwahre Angabe, ein Unternehmer, eine von ihm vorgenommene geschäftliche Handlung oder eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden, oder die unwahre Angabe, den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung werde entsprochen (Nr. 4 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E);

- die unwahre Angabe, bestimmte Waren oder Dienstleistungen seien allgemein oder zu bestimmten Bedingungen nur für einen sehr begrenzten Zeitraum verfügbar, um den Verbraucher zu einer sofortigen geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, ohne dass dieser Zeit und Gelegenheit hat, sich aufgrund von Informationen zu entscheiden (Nr. 7 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E);
- die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, gesetzlich bestehende Rechte stellen eine Besonderheit des Angebots dar (Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E);
- die Übermittlung von Werbematerial unter Beifügung einer Zahlungsaufforderung, wenn damit der unzutreffende Eindruck vermittelt wird, die beworbene Ware oder Dienstleistung sei bereits bestellt (Nr. 22 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E).

Künftig gilt das UWG ausdrücklich auch für das Verhalten von Unternehmen während und nach Vertragsschluss. Bisher bezogen sich die Regelungen des UWG nur auf geschäftliche Handlungen vor Vertragsschluss.

So wird beispielsweise das Verhalten eines Versicherungsunternehmens nach Nr. 27 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E als unzulässig zu bewerten sein, wenn ein Versicherungsnehmer mehrfach schriftlich einen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag geltend macht und das Versicherungsunternehmen diese Schreiben systematisch nicht beantwortet, um den Verbraucher davon abzubringen, seine vertraglichen Rechte auszuüben.

Bedeutend ist auch das Verbot der nach dem Wortlaut der Richtlinie „aggressiven Geschäftspraktik“, in eine Werbung die unmittelbare Aufforderung an Kinder einzubeziehen, selbst eine Ware zu erwerben oder ihre Eltern dazu zu veranlassen (Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E). Diese Regelung wird möglicherweise zu einer deutlichen Verschärfung der bisherigen Regelung in § 4 Nr. 2 UWG führen.

Ausdrücklich soll im geänderten UWG festgeschrieben werden, dass Unternehmen Verbrauchern solche Informationen nicht vorenthalten dürfen, die sie für ihre wirtschaftliche Entscheidung benötigen. So muss beispielsweise ein Gartencenter dem Informationsbedürfnis der Verbraucher gerecht werden, wenn er nichtheimische Pflanzen und Sträucher für den Garten verkauft, in dem er darauf hinweist, dass diese Pflanzen nicht für den heimischen Garten in unserer Klimazone geeignet sind. Ein entsprechender Katalog von Informationsanforderungen soll Transparenz und Rechtssicherheit schaf-

fen. Der Katalog ist allerdings nicht abschließend. Die Rechtsprechung kann ihn fortentwickeln.

Nach Informationen aus dem Bundesministerium der Justiz ist mit einem Inkrafttreten der UWG-Novelle in diesem Jahr wahrscheinlich nicht mehr zu rechnen. Dennoch sind die Gerichte in den Mitgliedsstaaten nach den Vorgaben der Richtlinie seit dem 12. Dezember 2007 zwingend an die neuen Regelungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken gebunden und müssen diese anwenden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil ([heil@schiedermair.com](mailto:heil@schiedermair.com)) und Dr. Swen Vykydal ([vykydal@schiedermair.com](mailto:vykydal@schiedermair.com)) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage [www.schiedermair.com](http://www.schiedermair.com) (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.